

Infoblatt Häusliche Gewalt

Sie sind Gewalt und/oder massiven Drohungen ausgesetzt - durch Ihren Partner oder Ihre Partnerin, ein Familienmitglied oder eine Ihnen nahestehende Person. Wir möchten Ihnen nachstehend einige Informationen geben:

Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft ist auch in der Schweiz eine Realität. Gemäss Studien wird davon ausgegangen, dass jede fünfte Frau in ihrem Leben mindestens einmal von ihrem Partner körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt. Aber auch Männer sind von häuslicher Gewalt betroffen. Vielleicht schämen sie sich noch mehr als betroffene Frauen und wagen es nicht, selbst mit engsten Angehörigen darüber zu sprechen. Von häuslicher Gewalt wird auch gesprochen, wenn Minderjährige ihren Eltern Gewalt androhen oder zufügen oder sich Eltern ihren noch im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern gegenüber gewalttätig verhalten.

Folgen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt dauert oft über einen langen Zeitraum an. Dies ist eine schlimme Erfahrung und hat Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der betroffenen Person. Gewalt in der Familie ist oft ein Tabuthema, das mit viel Schuld-, Scham- und Versagensgefühlen verbunden ist. Oft brauchen die Betroffenen sehr viel Mut und Kraft, um das Schweigen zu brechen und sich Unterstützung zu suchen. Bei häuslicher Gewalt sind immer auch die Kinder betroffen. Sie sehen, hören und fühlen die Gewalt. Sie haben oft grosse Ängste, fühlen sich hilflos und schämen sich. Die Kinder wachsen in einem Klima der Angst, Bedrohung und Unsicherheit auf, was zu körperlichen und seelischen Krankheiten führen kann.

Schutz und/oder vorübergehende Unterkunft

Versuchen Sie, sich in bedrohlichen Situationen in Sicherheit zu bringen oder Hilfe zu holen bei einer Nachbarin, Freundin, beim Frauenhaus (062 823 86 00) oder bei der Polizei (117).

Psychologische und juristische Unterstützung

Die Opferberatung Aargau bietet Ihnen Beratung und Begleitung an und kann Ihnen bei Bedarf psychologische Hilfe vermitteln. Wir klären Sie über ihre Rechte auf, vermitteln gegebenenfalls eine Anwältin oder einen Anwalt und können Sie etwa zu anderen Stellen begleiten (Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.).

Finanzielle Fragen

Bei einer Trennung stellt sich häufig die Frage, wie es finanziell weitergeht und wer für die verschiedenen Kosten wie die Miete der Notwohnung, die Therapie- oder Anwaltshonorare oder den Lebensunterhalt aufkommt. Wir klären mit Ihnen diese Fragen.

Rechtliche Fragen

Strafanzeige	Die meisten Gewaltdelikte im Bereich von Ehe und Partnerschaft sind seit April 2004 Offizialdelikte. Das heisst: Ist ein Strafverfahren einmal eingeleitet, kann es nicht einfach wieder gestoppt werden. Gewalt und Drohungen in anderen Familienkonstellationen müssen spätestens 3 Monate nach der Tat bei der Polizei angezeigt werden. Ob eine Strafanzeige sinnvoll ist, hängt auch von Ihrer persönlichen Situation ab.
Wegweisung	Die Polizei kann Personen, die Gewalt anwenden oder damit drohen, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen und ihnen die Rückkehr bis längstens 20 Tage (Kanton AG) bzw. 14 Tage (Kanton SO) verbieten.
Kontaktverbot	Beim Zivilgericht können weitere Massnahmen zum Schutz beantragt werden. Möglich ist ein Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot.
Trennung/Scheidung	Ein „Eheschutzverfahren“ ist sinnvoll, wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich möglichst schnell trennen will – zum Beispiel wenn der Partner gewalttätig ist oder wenn eine Wegweisung verlängert werden soll. Bei einer gerichtlichen Trennung wird über die Wohnungszuteilung, die Obhut der Kinder, das Besuchsrecht und die Unterhaltsbeiträge entschieden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.ahg-aargau.ch → Downloadbereich → Merkblätter im Überblick → Eheschutz

Entschädigung und Genugtuung

Wenn Ihnen eine Entschädigung und/oder Genugtuung zusteht, können diese Forderungen unter Umständen durch die Opferhilfe übernommen werden. Bitte beachten Sie: Diese Ansprüche sollten sobald als möglich bei der Opferhilfe angemeldet werden, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren ab Tatdatum, sonst verfallen sie. Bis zum 25. Geburtstag kann das Gesuch einreichen, wer als Kind Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist. Danach besteht kein Anspruch mehr.